

Richtlinien zu Ehrungen und Würdigungen von Mitgliedern des Turn- und Sportverein 1926 e.V. Dahlheim

Aus Gründen der Texteffizienz und des Leseflusses wird in dieser Richtlinie generell das generische Maskulinum genutzt. Selbstverständlich sind damit alle Geschlechter gemeint.

Auf der Grundlage der Satzung des TuS 1926 e.V. Dahlheim vom 01.06.2019 beschließt die Mitgliederversammlung nachstehende Richtlinien zur Vornahme von Ehrungen und der Würdigung von Verdiensten für den Verein

I. Personenkreis

Der Verein **TuS 1926 e.V. Dahlheim** kann für besondere und herausragende Verdienste und Leistungen sowie für langjährige Vereinstreue folgende Persönlichkeiten ehren:

- Verdiente Mitarbeiter in Vorstand und den Abteilungen
- Langjährige Vereinsmitglieder
- Persönlichkeiten außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben

II. Art der Ehrungen

Der Turn- und Sportverein 1926 e.V. verleiht folgende Ehrungen:

1. den Ehrenvorsitz
2. die Ehrenmitgliedschaft durch Mitgliedschaft und Verleihung
3. Vereinsnadeln mit Urkunde in zwei Stufen
 - a. Silber für 25 jährige durchgehende Mitgliedschaft
 - b. Gold für 50 jährige durchgehende Mitgliedschaft (Ehrenmitgliedschaft)
4. Vereinsehrenurkunde für außergewöhnliche Treuejubiläen
5. Ehrungen bei persönlichen Anlässen
 - a. 80. Geburtstag sowie in der Folge alle weiteren Geburtstage (5 Jahres Rhythmus)
6. Totenehrung

Die Aufzählung ist abschließend

III. Ehrenvorsitz

Ehrenvorsitzender ist eine besondere Ehrung, die durch Vorschlag des Vorstandes mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung nur Persönlichkeiten zuteil werden kann, die

- über mehrere Jahre, mindestens drei Amtsperioden (6 Jahre) das Amt des 1. Vorsitzenden ausgeübt haben
- sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben,

- auf deren beratende Mitwirkung der Vorstand nicht verzichten möchte

Die Verleihung „Ehrevorsitzender“ erfolgt auf Lebenszeit.

Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die die Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes sowie lebender Ehrevorsitzender enthält und die in geeigneter, würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.

Der Ehrevorsitzende ist grundsätzlich:

- vom Mitgliedsbeitrag befreit und jeglichen sonstigen Beiträgen oder Eintrittten freigestellt.
- Kann bei Vorstands- oder Abteilungssitzung beratend teilnehmen
- Bei jeder offiziellen Vereinsveranstaltung, Versammlung o.ä. in gebührender Weise zu begrüßen

IV Ehrenmitgliedschaft durch Mitgliedschaft

Nach 50 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

V Ehrenmitgliedschaft durch Verleihung

Die Ehrenmitgliedschaft durch Verleihung wird begründet durch außergewöhnliche große Verdienste im bzw. für den Verein.

Grundsätzlich kann die Ehrenmitgliedschaft auch an „Nichtmitglieder“ verliehen werden, wenn

- Sie sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben
- Als überregionaler Sympathieträger seine Wurzeln im Verein hat

Diese Ehrenmitglieder erlangen alle Rechte von Vereinsmitglieder.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gefasst.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die durch den ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen und in würdiger Form, möglichst in der Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.

Ein Ehrenmitglied durch Verleihung ist grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag und allen Eintrittten von Veranstaltungen des Vereins befreit.

VI Vereinsnadeln

Die Vereinsnadeln werden aufgrund ununterbrochener Mitgliedschaft verliehen. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr berechnet.

- Silberne Nadel für 25 jährige Mitgliedschaft mit Urkunde und Geschenk (Flasche Wein oder Blumen)
- Goldene Nadel für 50 jährige Mitgliedschaft mit unterzeichnender Urkunde durch den Vorsitzenden und Geschenk (3 Flaschen Wein oder Blumen)

Die Ehrungen werden im Zuge der Mitgliederversammlung an die Anwesenden vorgenommen. Bei Verhinderung erfolgt die Verleihung durch normale Übergabe.

Träger der goldenen Nadel sind ab Erreichen des 68. Lebensjahres vom Mitgliedsbeitrag befreit.

VII Vereinsehrenurkunde für besondere Treujubiläen

Die Vereinsehrenurkunde kann in besonderen Fällen durch Vorstandsbeschluss an die Mitglieder verliehen werden:

- Langjährige Mitgliedschaft im Verein ab 60 Jahren
- Langjährige herausragende Funktionen im Verein ab 25 Jahren
- Herausragende sportliche Erfolge

Die Vereinsehrenurkunde mit Geschenk (3 Flaschen Wein oder Blumen) wird auf Vorstandsbeschluss im Zuge der Mitgliederversammlung verliehen und stellt eine persönliche Würdigung ohne Auswirkung auf die Mitgliedsbeiträge dar.

VIII Ehrungen persönliche Anlässe

Ab dem 80.Geburtstag und in der Folge alle 5 Jahre sind Mitglieder durch persönliche Gratulation des Vorsitzenden oder dessen Beauftragten mit einem Geschenk (3 Flaschen Wein oder Blumen) zu ehren.

IX Totenehrung

Verstorbene Mitglieder sind, mit Einverständnis der Hinterbliebenen, während der Beisetzung auf dem Friedhof in Dahlheim oder in Nachbargemeinden mit einer Grabrede zu ehren.

Je nach Art der Bestattung erfolgt als letzter Gruß die Niederlegung eines Kranzes, einer Schale oder einer ähnlichen Grabbeilage.

Alternativ könnte ein einheitlicher letzter Gruß in Form eines Geldbetrages überreicht werden.

Wird von den Hinterbliebenen auf eine derartige Ehrung verzichtet, ist der Ehrung durch den Verein genüge getan.

Verstirbt ein Ehrenvorsitzender oder ein Träger einer Ehrenmitgliedschaft ist zusätzlich eine Ehrenformation mit Fahne auf dem Friedhof und evtl. auch während des Gottesdienstes ab zu stellen. Zusätzlich wird auch ein Nachruf in der örtlichen Presse veranlasst

Eine solche Ehrung kann auch in besonderen Fällen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

X Anmerkung

Mit Herausgabe dieser Richtlinien sind alle bisher durch den Turn- und Sportverein getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung von Ehrungen außer Kraft gesetzt.

Änderungen dieser Richtlinie können durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden. Diese sind aber in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Vorsehende Richtlinie wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am

beschlossen und tritt

gleichzeitig in Kraft.